

Ordnung über die Errichtung und Zuordnung von Werkstätten und Laboren der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Vom 18.03.2021

Das Rektorat hat auf seiner Sitzung am 18.03.2021 gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 82 Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Errichtung von Werkstätten und Laboren der Hochschule

Es sind

- die Werkstatt für Lithografie,
- die Werkstatt für Radierung und Holzschnitt,
- die Werkstatt für Siebdruck,
- die Werkstatt für Typografie,
- die Buch- und Papierwerkstatt,
- das Labor für Fotografie,
- das digitale Medienlabor,
- das Tonstudio,
- die Werkstatt für Film- und Medienwerkstatt,
- die Werkstatt für computergestütztes Entwerfen/3D-Labor
- die Werkstatt für Maltechnik,
- die Werkstatt für Abformungen,
- die Werkstatt für Holzbearbeitung I,
- die Werkstatt für Holzbearbeitung II,
- die Werkstatt für Keramik,
- die Werkstatt für Kunststoffverarbeitung,
- die Werkstatt für Metallguss und Metallverarbeitung,
- die Werkstatt für Laserschnitt,
- das Labor für Strahlenuntersuchung und Fotografie von Kunstwerken
- ,
- das Naturwissenschaftlich-analytisches Lehr- und Forschungslabor,
- die Vergolder- und Holzwerkstatt,
- das Färbelabor und
- die Gipswerkstatt

als Betriebseinheiten der Hochschule für Bildende Künste Dresden eingerichtet.

§ 2

Zuordnung der Werkstätten und Labore

(1) Der Fakultät I sind

- die Werkstatt für Lithografie,

- die Werkstatt für Radierung und Holzschnitt,
- die Werkstatt für Siebdruck,
- die Werkstatt für Typografie,
- die Buch- und Papierwerkstatt,
- das Labor für Fotografie,
- das digitale Medienlabor,
- das Tonstudio,
- die Werkstatt für computergestütztes Entwerfen/3D-Labor
- die Werkstatt für Maltechnik,
- die Werkstatt für Abformungen,
- die Werkstatt für Holzbearbeitung I,
- die Werkstatt für Keramik,
- die Werkstatt für Kunststoffverarbeitung und
- die Werkstatt für Metallguss und Metallverarbeitung

zugeordnet.

(2) Der Fakultät II sind

- die Film- und Medienwerkstatt,
- die Werkstatt für Holzbearbeitung II,
- die Werkstatt für Laserschnitt,
- das Labor für Strahlenuntersuchung und Fotografie von Kunstwerken,
- das Naturwissenschaftlich-analytisches Lehr- und Forschungslabor,
- die Vergolder- und Holzwerkstatt,
- das Färbelabor und
- die Gipswerkstatt

zugeordnet.

(3) Für die an den in Absatz 1 und 2 genannten Hochschuleinrichtungen tätigen Hochschulmitglieder ist § 87 Abs. 2 Nr. 1 SächsHSFG anzuwenden.

§ 3

Leitung und Organisation der Werkstätten und Labore

(1) Eine Werkstatt oder ein Labor wird von einem Leiter geführt. Der Leiter wird vom Rektorat auf Vorschlag des Dekans bestellt. In allen Angelegenheiten, die die Werkstätten bzw. Labore berühren, ist vom zuständigen Organ der Werkstatt- bzw. Laborleiter zu hören.

(2) Die einer Fakultät zugeordneten Werkstätten und Labore sollen auch durch Mitglieder der Hochschule, die nicht Mitglied dieser Fakultät sind, genutzt werden können, sofern dem nicht Gründe der Lehre, der Forschung, der künstlerischen Praxis und der Werkstatt- bzw. Labororganisation entgegenstehen.

(3) Der Betrieb der Werkstätten und Labore richtet sich nach Ordnungen, die das Rektorat erlässt.

§ 4

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) In dieser Ordnung grammatikalisch maskuline Bezeichnungen gelten für alle Personen gleichermaßen unabhängig ihres Geschlechts.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft.

Dresden, 15.04.2021

Matthias Flügge